

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung  
**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter  
**Band:** 41 (1963)  
**Heft:** 1

**Artikel:** 50 Jahre Bundesamt für Sozialversicherung  
**Autor:** A.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-721455>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

En 1947 on a pu penser qu'avec l'AVS, «Pro Senectute» avait une tâche plus limitée. Ce n'est pas le cas. Avec la 6e révision en perspective, sa tâche au contraire s'élargit. Elle peut travailler à atteindre un but national.

Il nous faut moins de capitaux en nombre astronomique, avec le risque de l'inflation et un trop lourd poids sur le dos des adultes, et plus de vraie fraternité. A Zurich et à Coire, j'ai esquissé quelques idées. Aujourd'hui à Schwyz, je reviens à la charge et vous demande un travail nouveau à poursuivre avec les autorités fédérales, cantonales et communales. Je lance ces deux formules:

1. Pas de généralité des rentes, pas d'entretien à minimum vital pour les catégories qui n'en ont pas besoin.
2. Intensification de l'aide matérielle et morale qui est la tâche de «Pro Senectute».

## 50 Jahre Bundesamt für Sozialversicherung

*Der nachfolgende Bericht stammt aus der Feder von Direktor Dr. Arnold Saxer, dem Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für die AHV und die IV, Bern. Direktor Saxer war als langjähriger Chef des Bundesamtes für Sozialversicherung massgeblich am Ausbau eines der wichtigsten Zweige der Bundesverwaltung beteiligt. Die Stiftung «Für das Alter» ist der initiativen und weitblickenden Persönlichkeit dieses Pioniers der AHV zu grossem Dank verpflichtet.* Die Redaktion

Am 19. Dezember 1912 fasste die Bundesversammlung einen «Bundesbeschluss über die Errichtung eines Bundesamtes für Sozialversicherung». Das neue Bundesamt nahm seine Tätigkeit am 1. Februar 1913 auf. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ist infolgedessen 50 Jahre alt geworden.

Ursprünglich für die Durchführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (vom 13. Juni 1911) geschaffen, erlebte das BSV in den 50 Jahren seines Bestehens eine sehr starke Entwicklung. In die ersten Jahrzehnte fiel die starke Verbreitung der Krankenversicherung, die heute über 80 % der

Bevölkerung umfasst. Seit 1918 spielte auch die Ein- und Durchführung der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung in Industrie und Gewerbe eine bedeutende Rolle. Der Ausbau der Sozialversicherung blieb jedoch bei der Kranken- und Unfallversicherung nicht stehen.

Zwar scheiterte ein erster Anlauf zur Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung; der Gedanke blieb jedoch lebendig bis im Anschluss an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige das grosse Werk im Jahr 1948 gelang. Damit war zum 100-Jahr-Jubiläum unseres Bundesstaates das grösste Sozialwerk geschaffen worden.

Aber auch an diesem Markstein blieb die Entwicklung nicht stehen: die Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde in die normale Gesetzgebung übergeführt; eine erste Ordnung der Familienzulagen wurde für die Landwirtschaft auf Bundesebene geschaffen, und schliesslich gelang der grosse Wurf einer organisatorisch und leistungsmässig auf der Alters- und Hinterlassenenversicherung aufgebauten, obligatorischen Invalidenversicherung.

So wurde in den ersten 50 Jahren des Bestehens des BSV die schweizerische Sozialversicherung in ihrem äusseren Aufbau vollendet. Wohl sind nicht alle Probleme gelöst, wohl wird die Anpassung der bestehenden Ordnungen an veränderte Verhältnisse immer eine Rolle spielen; aber die Schweiz besitzt nun ein ausgebautes System der Sozialen Sicherheit wie alle modernen Industriestaaten.

Die Stiftung «Für das Alter» hat ganz besonderen Anlass, dieses 50-Jahr-Jubiläums zu gedenken, war doch die Alters- und Hinterlassenen-Fürsorge, deren Träger auch die Stiftung ist, bis zum Inkrafttreten der AHV von besonderer Bedeutung.

Ueber die Entstehung und Entwicklung der Altersfürsorge im Bund lesen wir in dem Jubiläumsartikel der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen» Nr. 8/9 des Jahrganges 1962:

«Die Stiftung «Für das Alter» erhielt von 1929 an einen jährlichen Beitrag von 500 000 Franken. Unter dem Finanznotrecht wurde die Fürsorge verstärkt. Ein Bundesbeschluss vom Oktober 1933 wies den Kantonen hiefür einen Beitrag von 7 Millionen Franken und der erwähnten Stiftung einen solchen von 1 Million Franken im Jahr zu. Im September 1938 erging eine befristete Verfassungsbestimmung, die für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge und die Fürsorge für ältere Arbeitslose für die Jahre

1939 bis 1941 jährliche Zuwendungen von 18 Millionen Franken vorsah. Als diese Grundlage wegfiel, wurde die Fürsorge von 1942 an durch Vollmachtenrecht weitergeführt und ausgedehnt. Die Kantone erhielten 19 Millionen Franken, die Stiftung «Für das Alter» 2,5 Millionen Franken und die Stiftung «Für die Jugend» 750 000 Franken. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose wurde von diesem Zeitpunkt an gesondert finanziert.

Nach Einführung der AHV konnte die Fürsorge wieder abgebaut werden; sie hat jedoch ihren festen Platz in der Sozialversicherung beibehalten. Aus überschüssigen Mitteln der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurden für sie 140 Millionen Franken ausgeschieden; ein befristeter Bundesbeschluss vom September 1948, der in den Jahren 1950, 1955 und 1958 verlängert worden ist, regelt die Verwendung. Seit 1957 lässt die Alters- und Hinterlassenenfürsorge den Kantonen jährlich 6 Millionen Franken, der Stiftung «Für das Alter» 2 Millionen Franken und der Stiftung «Für die Jugend» 750 000 Franken zur gesetzlich umschriebenen Verwendung zukommen. Ende 1961 standen noch 36,60 Millionen Franken zur Verfügung; somit wird die Rückstellung in wenigen Jahren aufgebraucht sein. Da diese Subventionen — entgegen frühern Erwartungen — in Zukunft kaum wegfallen dürften, muss in absehbarer Zeit eine Neuordnung an die Hand genommen werden.»

Wir zweifeln nicht daran, dass das BSV seinerzeit zu einer fortschrittlichen Neuordnung der Altersfürsorge Hand bieten wird. Für seine Tätigkeit in den kommenden Jahrzehnten wünschen wir dem BSV alles Gute und, wie bisher, viel Erfolg! A.S.

### **Voranzeige — Avis**

Der sechste *internationale Kongress für Gerontologie* wird vom 11. bis 16. August 1963 in Kopenhagen stattfinden. Auskünfte erteilt das Zentralsekretariat der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter», Seestrasse 2, Zürich 2.

Le sixième *Congrès international de Gérontologie* aura lieu à Copenhague du 11 au 16 août 1963. Pour tous renseignements prière de s'adresser au secrétariat général de la Fondation «Pour la Vieillesse», 2, Seestrasse, Zurich 2.